



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Das Geodatenzugangsgesetz des Bundes

(Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten - GeoZG)

Die Ausgangssituation

- Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG (=INSPIRE-RL) in nationales Recht nötig (bis 15.5.2009)
- Zentrale Forderung INSPIRE-RL: Zugang zu und Nutzung von Geodaten der öffentlichen Verwaltung über Fach- und Verwaltungsgrenzen hinweg
- INSPIRE (=INfrastructure for SPatial InfoRmation in Europe) stützt sich auf Geodateninfrastrukturen der MS
- Aufbau der GDI-DE als gemeinsames Projekt von Bund, Ländern und Kommunen seit 2004

Rahmenbedingungen bei der Gesetzgebung

- Föderaler Staatsaufbau: Regelungskompetenz von Bund **und** Ländern → 17 Einzelgesetze
 - zentrale Rolle der GDI-DE bei der technischen Umsetzung
 - Verwaltungsvereinbarung
 - abgestimmte Gesetze in Bund und Ländern

Ziel des GeoZG

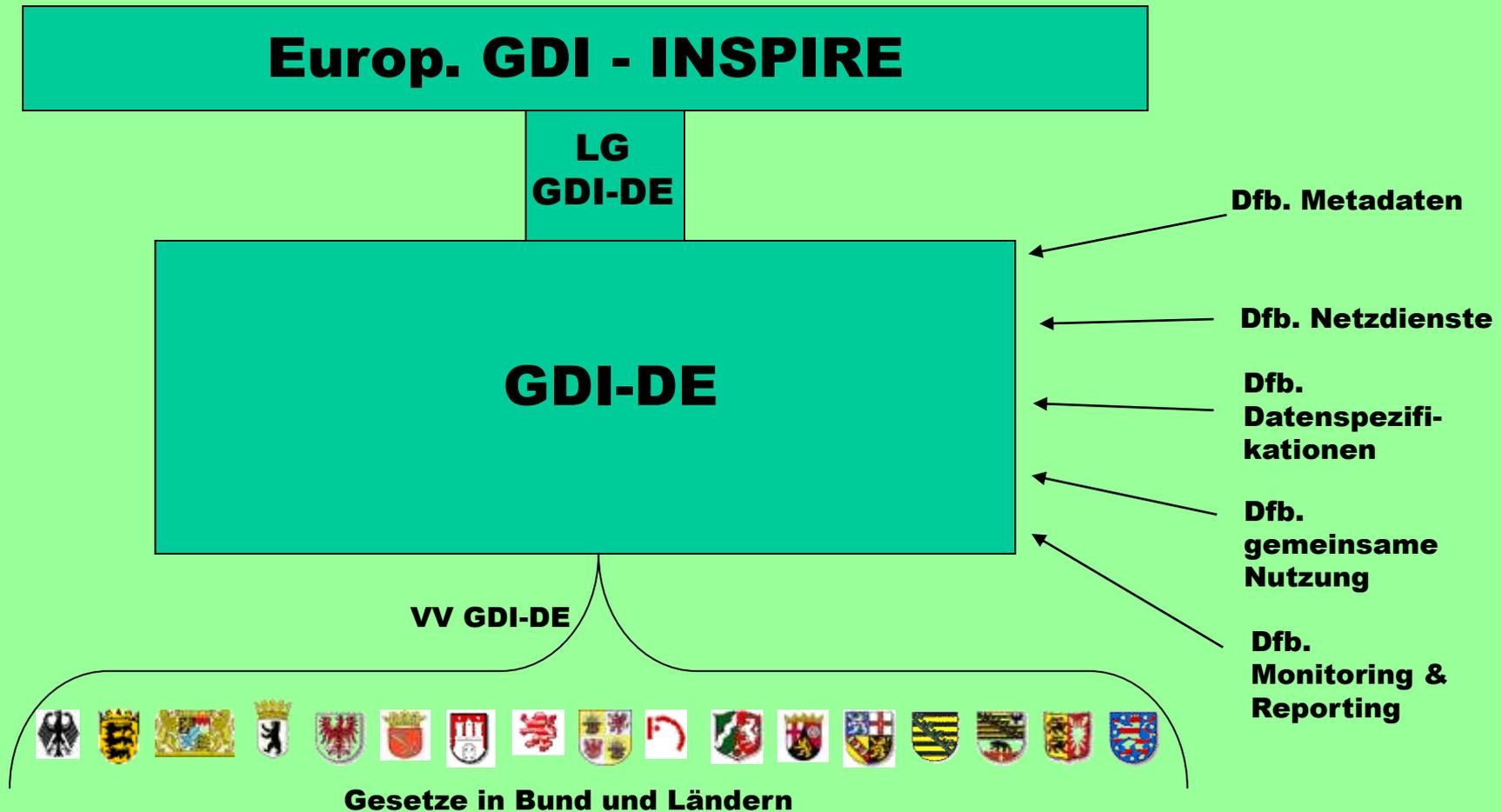
- Unterstützung des Aufbaus einer nationalen Geodateninfrastruktur
- Rechtlicher Rahmen für
 - Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten der öffentlichen Verwaltung
 - Nutzung dieser Daten und Dienste v.a. für Maßnahmen im Umweltbereich

GDI-DE und GeoZG

Verknüpfung von Strukturen und Inhalten der GDI-DE mit INSPIRE

- LG GDI-DE als „nationale Anlaufstelle“ für die Europäische Kommission
- Amtliche Daten des Liegenschaftskatasters, der Geotopografie und des geodätischen Raumbezugs als fachneutrale Kernkomponente
- Bundesbehörden müssen Fachdaten auf dieser einheitlichen Datengrundlage erfassen und führen

Regelungen zur GDI-DE selbst nicht im Gesetz, sondern in Verwaltungsvereinbarung



GeoZG: Wer ist betroffen?

als Anbieter:

1. „geodatenhaltende Stellen“ des Bundes mit Geodaten,
die
 - auf öffentlichem Auftrag basieren
 - noch in Verwendung stehen
 - elektronisch vorliegen
 - unter die aufgeführten Themenkomplexe fallen
 - sich auf das Hoheitsgebiet oder die AWZ Deutschland beziehen
2. Dritte auf freiwilliger Basis

als Nutzer:

Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft, Bürger...

Was sind geodatenhaltende Stellen?

- INSPIRE-RL: „public authorities“ bzw. „Behörden“
- Begriff ist weiter gefasst als „Behörde“ im deutschen Sprachgebrauch, er umfasst
 - Behörden im engen Sinne
 - Beliehene
 - Kontrollierte
- Beispiel: DB Netz AG

Betroffene Themen

§4 Abs. 1 Nr. 4 a-i (=Anhang I INSPIRE-Richtlinie):

Koordinatenreferenzsysteme, Geografische Gittersysteme, Geografische Bezeichnungen, Verwaltungseinheiten, Adressen, Flurstücke oder Grundstücke, Verkehrsnetze, Gewässernetz, Schutzgebiete

§4 Abs. 1 Nr. 4 j-m (=Anhang II INSPIRE-Richtlinie):

Höhe, Bodenbedeckung, Orthofotografie, Geologie

§4 Abs. 1 Nr. 4 Anhang m-z8 (=Anhang III INSPIRE-Richtlinie):

Statistische Einheiten, Gebäude, Boden, Bodennutzung, Gesundheit und Sicherheit, Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste, Umweltüberwachung, Produktions- und Industrieanlagen, Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen, Verteilung der Bevölkerung – Demografie, Bewirtschaftungseinheiten/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichtserstattungseinheiten, Gebiete mit naturbedingten Risiken, Atmosphärische Bedingungen, Meteorologische Objekte, Ozeanografische Objekte, Meeresregionen, Biogeografische Regionen, Lebensräume und Biotope, Verteilung der Arten, Energiequellen, Mineralische Bodenschätze

Datenbereitstellung

„Geodaten und Geodatendienste sind [...] öffentlich verfügbar bereitzustellen.“
(GeoZG, §11)

Beschreibung der Geodaten (und Geodatendienste) durch
Metadaten

Bereitstellung bestimmter Dienste:

- Suchdienste - auf der Grundlage von Metadaten
- Darstellungsdienste – keine Weiternutzung
- Downloaddienste – Lizenzen, Geldleistungen
- Transformationsdienste – geodätische Anpassungen
- Netzdienste – e-Payment etc.

Geodatendienste sind über Geoportal.Bund zentral verfügbar

Fristen

Bereitstellung Metadaten zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 a-m	3. 12.2010
Bereitstellung Metadaten § 4 Abs. 1 Nr. 4 n-z8	3.12.2013
Anfangsbetriebsfähigkeit Such- und Darstellungsdienste	8.5.2011
Volle Betriebsfähigkeit Such- und Darstellungsdienste	8.11.2011
Volle Betriebsfähigkeit Download- und Transformationsdienste	2012*
Bereitstellung Geodaten zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 a-i – neu erhoben/aktualisiert	2012*
Bereitstellung Geodaten zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 a-i – „Altbestände“	2017*
Bereitstellung Geodaten zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 j-z8– neu erhoben/aktualisiert	2014*
Bereitstellung Geodaten zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 j-z8– „Altbestände“	2019*

* genaues Datum abhängig vom Datum des Inkrafttretens der INSPIRE-Durchführungsbestimmungen

Zugangsbeschränkungen für die Öffentlichkeit (§12 Abs. 1 und 2 GeoZG)

Beschränkung des Zugangs über Suchdienste bei nachteiligen Auswirkungen auf

- die internationalen Beziehungen
- bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit
- Verteidigung

Beschränkung des Zugangs über alle anderen Dienste

→ Zugangsbeschränkungen nach § 8 Abs. 1 und § 9 UIG, z.B.:

- Belange des Datenschutzes
- Verletzung von Betriebs-, Geschäfts-, Steuer- oder Statistikgeheimnis
- Recht an geistigem Eigentum
- Gefährdung laufender Gerichtsverfahren oder rechtlicher Ermittlungen

Abwägung: öffentliches Interesse vs. Schutzbedarf

Zugangsbeschränkungen für die Verwaltung (§12 Abs. 3 GeoZG)

...wenn gefährdet sein können:

- die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens
- der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren
- die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen
- bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit
- die Verteidigung
- die internationalen Beziehungen

Lizenzen und Geldleistungen

- Für Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten können Lizenzen erteilt oder Geldleistungen gefordert werden
- Suchdienste immer kostenlos
- Darstellungsdienste i.d.R. kostenlos; Ausnahme: zur Sicherung der Pflege von Geodaten und Geodatendiensten
- Downloaddienste: grundsätzliche Refinanzierungsmöglichkeit
- keine Geldleistungen
 - innerhalb Bundesverwaltung
 - gegenüber „Europa“ bei Berichtspflichten basierend auf Gemeinschaftsumweltrecht

INSPIRE-Durchführungsbestimmungen

- Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten
- Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung
- Verordnung (EG) Nr. 976/2009 der Kommission vom 19. Oktober 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netzdienste
- Verordnung (EU) Nr. 268/2010 der Kommission vom 29. März 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu Geodatenätzen und –diensten der Mitgliedstaaten nach harmonisierten Bedingungen
- *Draft COMMISSION REGULATION (EU) No .../.. of [...] Implementing Directive 2007/2/EC of the European Parliament and of the Council as regards interoperability of spatial data sets and services*

Weiterführende Informationen

Text GeoZG:

<http://bundesrecht.juris.de/geozg/index.html>

Europäische Kommission – INSPIRE:

<http://inspire.jrc.ec.europa>

GDI-DE:

<http://www.gdi-de.org>